

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 08.02.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 8. Februar 1935.) 3. Stück.

Inhalt:

- Nr. 5. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1935 zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz).
- Nr. 6. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 30. Januar 1935, betreffend Enteignung für Reichszwecke in der Stadtgemeinde Oldenburg, Katasterbezirk Osternburg.
- Nr. 7. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Nr. 5.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Vereinfachungsgesetz).

Oldenburg, den 28. Januar 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 11 des Vereinfachungsgesetzes verordnet das Staatsministerium:

Im § 8 des obengenannten Teils des Vereinfachungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur

Änderung des Vereinfachungsgesetzes vom 28. Juni 1933
wird folgende Ziffer 5 nachgefügt:

„5. Denkmalspflege, Heimatpflege, Naturschutz.“

Oldenburg, den 28. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Ur. 6.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung
für Reichszwecke in der Stadtgemeinde Oldenburg, Katasterbezirk
Osternburg.

Oldenburg, den 30. Januar 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April
1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium,
was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Ent-
eignungen für Reichszwecke an der Heerstraße von Olden-
burg nach Cloppenburg in Flur VI und am Wege von
Bümmerstede nach Sandkrug in Flur IX des Kataster-
bezirks Osternburg.

Entschädigungs verpflichtet ist das Deutsche Reich.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in
Kraft.

Oldenburg, den 30. Januar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 7.

Verordnung des Staatsministeriums zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Oldenburg, den 4. Februar 1935.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 — ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Tauben sind zur Zeit der Frühjahr- und Herbstbestellung während eines Zeitraums von längstens je einem Monat derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Die Sperrzeiten sind von den Amtshauptmännern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse jährlich festzusetzen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern kann zum Schutze der Frühjahrbestellung im Falle besonderen Bedürfnisses die Sperrfrist auf eine Höchstdauer von insgesamt einundeinemhalben Monat erhöht werden.

Während der übrigen Zeit des Jahres dürfen die Tauben frei herumfliegen.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 4. Februar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

